

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Fahrradboxen der Stadt Bückeberg

Gemäß der § 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung und Vermietung der Fahrradboxen und wird durch die Person anerkannt, die eine Fahrradbox gemietet hat.

Reklame- und Werbemittel dürfen nicht an die Fahrradbox angebracht werden.

§ 2

Nutzungsregelungen / Nutzungsdauer

Den Nutzenden obliegt eine Sorgfaltspflicht (z.B. Vermeidung von Sachbeschädigung an der Fahrradbox und Müllablagerungen in der Fahrradbox). Jede Störung wird zur Anzeige gebracht.

Die nutzende Person darf die Fahrradbox nur zum Einstellen eines Fahrrads benutzen. Eine zweckfremde Nutzung der Fahrradbox ist nicht gestattet. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Veränderungen an der Box dürfen nicht vorgenommen werden.

Nach Schließung des Mietvertrages zwischen der Stadt Bückeberg und der nutzenden Person, erhält diese zwei Schlüssel.

Die Fahrradboxen sind zur Dauervermietung, für mindestens 6 Monate, vorgesehen. Die Vermietung der Fahrradboxen erfolgt durch die Stadt Bückeberg, Fachdienst Gebäudemanagement.

§ 3

Mietdauer / Kündigung

Die Mindestmietdauer für eine Fahrradbox beträgt 6 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn das Mietverhältnis nicht, mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mietzeit, gekündigt wird.

Die Vermieterin hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der*die Mieter*in, die aufgrund der Nutzungs- und Entgeltordnung und des Mietvertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Fahrradbox missbräuchlich verwendet.

§ 4

Nutzungsentgelt / Zahlungsart

Die Miete der Fahrradbox ist kostenpflichtig.

Das Entgelt für eine Fahrradbox beträgt:

	Preise
pro 6 Monate	45,00 €

Bei den Entgelten handelt es sich um brutto Werte inklusive der Umsatzsteuer von 19 %.

Das Entgelt muss per Dauerauftrag überwiesen werden oder ein Lastschriftverfahren bei der Stadtkasse eingerichtet werden. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Verantwortung / Haftung

Die Stadt Bückeberg übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus entstehen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für Schäden an dem eingestellten Fahrrad. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Stadt nicht übernommen.

Die nutzende Person haftet für die durch sie fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Bückeberg, 31.01.2023

Stadt Bückeberg

Der Bürgermeister


Axel Wohlgemuth